

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Um den Sitz der Standesamtsverbände und die verbandsangehörigen Gemeinden allgemeingültig festzulegen, soll - wie auch in anderen Bundesländern – eine Verordnung des Landeshauptmannes erlassen werden. Damit wäre eine bessere Übersicht über die derzeit 119 Standesamtsverbände der Steiermark gegeben. Bisher wurden nur bei Änderungen der Verbandszusammensetzungen entsprechende Verordnungen erlassen. Eine übersichtliche Regelung fehlte jedoch. Nach Inkrafttreten der Verordnung ist bei Änderungen in der Verbandszusammensetzung die Verordnung über die Standesamtsverbände entsprechend anzupassen.

### 2. Inhalt:

Die Bezirke der Steiermark sowie die Sitzgemeinden sind alphabetisch geordnet und für den jeweiligen Verband die verbandsangehörigen Gemeinden aufgelistet. Die Bezeichnung des Verbandes erfolgt mit „Standesamtsverband“ unter Hinzufügung des Namens der Sitzgemeinde.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

---



